Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin/der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur **einen** Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

			Ausgegeben , den	
	(Dienstsiegel)		Die Kreiswahlleiterin/Der Kreiswahlleiter	
		Unterstützu	ngsunterschrift	
Ich unte	erstütze hiermit durch n	neine Unterschrift o	den Kreiswahlvorschlag	
der			Wählergruppe und Kurzbezeichnung)	
mit den	₋andtagswani am ersten fünf Bewerberir	tur nnen und Bewerbe	den Wahlkreis rn:	
Lfd. Nr.	Familienname	Vornamen	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort ¹)	
1			otraise, riadshummer, rostietzam, vvoimor)	
2				
3				
4				
5	(Bitte nachf	olgende Angaben volls	tändig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)	
Eamiliar				
Familienname:				
Vornam	nen:			
Geburtsdatum:Anschrift (Hauptwohnung)				
Straße, Hausnummer				
Postleitz	zahl, Wohnort:			
			Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. ²)	
	,		, den	
			(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)	
			erin/vom Unterzeichner auszufüllen) g des Wahlrechts³)	
setzes. Er	r/Sie erfüllt die sonstigen Wah	vorstehende Unterzeich nlrechtsvoraussetzunge	nner ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundge- en des § 8 des Landtagswahlgesetzes, ist nicht nach § 9 des Landtagswahl- ehneten Wahlkreis wahlberechtigt.	
	(Diametria val)		, den	
	(Dienstsiegel)		Gemeinde	

¹⁾ Wird bei der Anforderung des amtlichen Formblatts der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Wenn die Unterzeichnerin/der Unterzeichner die Bescheinigung ihres/seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur einmal bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 16 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes nachzuweisen.
 - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 16, 19 und 22 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 23, 25 und 26 der Landeswahlordnung.
- 2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 - Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- 3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe.
 - Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
 - Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet.
 - Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags nach § 22 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes können auch der Landeswahlausschuss und die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
 - Im Falle von Wahlanfechtungen können auch der Landtag, die sonstigen nach dem Saarländischen Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie der Verfassungsgerichtshof, in anderen Fällen auch andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 67 der Landeswahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der verantwortlichen Person die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder die verantwortliche Person zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von der verantwortlichen Person statt der L\u00f6schung die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtm\u00e4\u00dfig verarbeitet wurden. Sie k\u00f6nnen die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung wird Ihre Unterst\u00fctzungsunterschrift nicht zur\u00fcckgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Postanschrift: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der jeweils für die Datenverarbeitung verantwortlichen Person (siehe oben Nummer 3) richten.

Bescheinigung des Wahlrechts 1)2)

für die Landtagswahl am

Frau/Herr				
Familienname:				
Vornamen:				
Geburtsdatum:				
Anschrift (Hauptwohnung)				
Straße, Hausnummer:				
Postleitzahl, Wohnort:				
ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.				
Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes,				
ist nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen und				
ist im Wahlkreis wahlberechtigt.				
	, den			
(Dienstsiegel)	Gemeinde			

Muster für den Fall einer gesonderten Erteilung der Wahlrechtsbescheinigung nach § 23 Abs. 5 Nr. 3 der Landeswahlordnung. Die Gemeinde darf das Wahlrecht nur einmal bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.